

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3/2017

Wernigerode/Halberstadt, 16. August 2017

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Neufassung der Ordnung zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren an der Hochschule Harz vom 24.05. 2017	4
Curriculum der Studienvariante „International Business Studies (B.A.)“, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Englisch, vom 14.06.2017	6
Curriculum der Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Englisch, vom 14.06.2017	10
Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge	14
1. Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz vom 17.02.2017	18
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 05.12.2012	20
3. Satzungsänderung der Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25.10.2016	22

Neufassung der Ordnung zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren an der Hochschule Harz vom 24.05.2017

Auf der Grundlage der §§ 55 (2) Nr. 3 und (3) sowie 67 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA); letzte berücksichtigte Änderung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7, S. 89, 94) wird folgende Satzung erlassen:

Ordnung zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren an der Hochschule Harz

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Nach dieser Ordnung werden von der Hochschule Harz Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß §§ 111 und 112 HSG LSA erhoben.
- (2) Von Studierenden wird die Gebühr erhoben, wenn sie die Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben.
- (3) Die Gebühr für jedes weitere Semester beträgt 500 €. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Bescheides soweit dieser die Fälligkeit nicht anders bestimmt.
- (4) Ausnahmen von der Gebührenerhebung sind nur gemäß § 112 HSG LSA möglich und bedürfen eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Begründung und Glaubhaftmachung der Angaben. Der Antrag ist schriftlich an den Kanzler zu richten und im Dezernat für studentische Angelegenheiten einzureichen.

§ 2 Hinausschiebung der Gebührenforderung

- (1) Der Zeitpunkt der Gebührenerhebung kann nur nach Maßgabe des §§ 112 (4) HSG LSA hinausgeschoben werden.
- (2) Die aktive Mitarbeit in Hochschulgremien und Fachschaften im Sinne von § 112 (4) Nr. 2 HSG LSA ist widerlegbar anzunehmen für gewählte Mitglieder in den Kollegialorganen der Hochschule gemäß § 66 HSG LSA (Senat, Fachbereichsrat) und Senatskommissionen, in anderen Wahlämtern sowie Gremien der Studierendenschaft, die über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern ausgeübt wurden und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden waren. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens vier Semestern um zwei Semester hinausgeschoben.
- (3) Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlicher Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung kann die Hochschule die Hinausschiebung der Gebührenforderung auf Antrag einmalig bewilligen. Mit dem Antrag auf Hinausschiebung hat der Studierende seine Kontobewegungen der letzten sechs Monate darzulegen. Die Gesamtschau der wirtschaftlichen Situation orientiert sich am aktuellen BAföG-Höchstsatz.

§ 3 Gebührenerstattung

- (1) Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag zurückerstattet, sofern der Studierende keine Immatrikulation oder Rückmeldung zum maßgeblichen Semester vornimmt bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Beginn des maßgeblichen Semesters erfolgt.
- (2) Teilrückerstattungen sind nicht möglich.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Gebührenerhebung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Die Ordnung zur Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeit vom 13.7.2005 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz am 24.05.2017.

Wernigerode, den 16.8.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Wernigerode/Halberstadt

**Curriculum der Studienvariante „International Business Studies (B.A.)“
für Studierende von Partnerhochschulen,
Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Englisch,
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

vom 14.06.2017

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7, S. 89, 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode das folgende Curriculum für die Studienvariante „International Business Studies (B.A.)“ für Studierende von Partnerhochschulen, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Englisch beschlossen:

I.

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten für Studierende von Partnerhochschulen (Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen);

hier: Studienvariante „International Business Studies (IBS)“ in der Sprache Englisch ¹⁾

		Empf. Fachsem	Präsenz - stunden (SWS)		ECTS- Kredit- punkte
Management	Project Management	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
	Practical Project	5/6	4	HA/RF/PA/K 90	5,0
	Seminar on Selected Business Problems of International Firms	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
	Logistics and Supply Management	5/6	4	HA/RF/PA/K 90	5,0
International Management and Marketing	International Business	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
	International Financial Management	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
	International Marketing	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
	Internet Marketing	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
Human Resource Management	Employer Branding	5/6	4	HA/RF/PA/K 90	5,0
	Contemporary Topics of HR	5/6	4	HA/RF/PA/K 90	5,0
	General & Human Resource Management for International Enterprises	5/6	2	HA/RF/PA/K 60	2,5
Compulsory Elective Courses ⁴⁾		5/6	4	HA/RF/PA/K 90 ⁵⁾	5,0
Foreign Language ⁶⁾	German as a Foreign Language	5/6	4	HA/RF/PA/K 90	5,0
	German as a Foreign Language	5/6	4	HA/RF/PA/K 90	5,0
Fundamentals of Business Administration	Study Skills	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
	Intercultural Competence	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
	Business Simulation	5/6	2	HA/RF/PA/K 90	2,5
Summe					60,0

Abkürzungen:

K60/K90 = Klausur (60 oder 90 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

1. Module und Credits

Die Module werden i. d. R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden ECTS-Kreditpunkte (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 ECTS-Kreditpunkte vergeben, d.h. i.d.R. 30 ECTS-Kreditpunkte pro Semester. Die ECTS-Kreditpunkte werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

- 1) Dieses Curriculum gilt für Studierende von Partnerhochschulen in Doppel-Bachelor-Programmen, hier: Studienvariante International Business Studies (B.A.) in der Sprache Englisch, mit einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern, wovon zwei an der Hochschule Harz zu studieren sind.
 - 2) Innerhalb eines Moduls können Units durch den Fachbereich in Abstimmung mit dem/der Studiengangskoordinator/in durch gleichwertige Units ersetzt werden. Dabei werden über die von diesem Curriculum abweichenden Units mit den Studierenden individuelle Studienpläne/Learning Agreements geschlossen.
 - 3) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit Noten entsprechend § 11 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Berechnung von Noten werden die Unit-Noten entsprechend den ihnen zugeordneten ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
 - 4) Die Wahlpflichtfächer sind aus dem entsprechend ausgewiesenen Angebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Absprache mit dem/der Studiengangskoordinator/in zu wählen.
 - 5) Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Credit Points (4 Semesterwochenstunden) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen für das Wahlpflichtfach können auch auf Unitebene stattfinden. Die Art der Prüfungsleistung richtet sich nach der aktuellen Studienordnung des Studiengangs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, aus dem das entsprechende Modul / die entsprechenden Units gewählt werden. Unit-Noten werden entsprechend der Semesterwochenstunden gewichtet.
 - 6) Die zu erlernende Sprache im Modul Fremdsprache ist in der Regel Deutsch. Ein Erwerb von ECTS-Kreditpunkten im Modul Fremdsprachen in der jeweiligen Muttersprache der Studentin oder des Studenten oder in der Unterrichtssprache der Heimathochschule ist nicht zulässig.
-
2. Entsprechend § 7 und § 18 (2) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz werden Studierenden, die einen Abschluss an einer Partnerhochschule auf Grundlage eines gültigen Doppeldiplom-Kooperationsvertrags erreichen, Prüfungsleistungen im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
 3. An der Hochschule Harz sind entsprechend dieses Curriculums 60 ECTS-Kreditpunkte im Laufe von zwei Semestern zu erwerben.
 4. Abweichend von § 25 (1) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn 120 ECTS-Kreditpunkte nach Punkt 2 dieses Curriculums anerkannt wurden und insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte an der Hochschule Harz nach Punkt 3 dieses Curriculums erworben wurden.
 5. Eine Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Leistungen wird berechnet. Eine Note für den Bachelorabschluss an der Hochschule Harz wird nicht vergeben. Der Bachelorabschluss der Hochschule Harz ist nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss der Partnerhochschule.

II.

Das Curriculum findet Anwendung auf Studierende von Partnerhochschulen in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, die ab dem Wintersemester 2017/2018 an der Hochschule Harz immatrikuliert werden.

III.

Das Curriculum tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.06.2017 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 28.06.2017.

Wernigerode, 16.08.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**Curriculum der Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“
für Studierende von Partnerhochschulen,
Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Englisch,
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

vom 14.06.2017

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7, S. 89, 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode das folgende Curriculum für die Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“ für Studierende von Partnerhochschulen, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Englisch beschlossen:

I.
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten
für Studierende von Partnerhochschulen, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-
Programmen;
hier: Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“ in der Sprache Englisch ¹⁾

		Empf. Fachsem.	Präsenz- stunden (SWS)		ECTS- Kreditpunkte
International Tourism Management	International Sustainable Tourism	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
	International Expansion of Tourism Enterprises	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
	Cases in International Tourism	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
	Social Responsibility in Tourism	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
Business Administration for Students of Tourism Management	Introduction to Business Administration	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
	International Business	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
	Organisation	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
	Eventmanagement	5/6	2	RF/HA/K90	2,5
Fundamentals of Tourism	The German Tourism Market	5/6	2	HA/RF/PA/K60	2,5
	International Tourism	5/6	2	HA/RF/PA/K60	2,5
Fundamentals of Marketing Communications	Introduction to Tourism Marketing	5/6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Internet Marketing	5/6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Study Skills	5/6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
Compulsory Elective Courses ⁴⁾	Compulsory Elective Course 1	5/6	2	HA/RF/PA/K90 ⁵⁾	2,5
	Compulsory Elective Course 2	5/6	2	HA/RF/PA/K90 ⁵⁾	2,5
Projects	Project 1	5/6	4	SL	5,0
	Project 2	5/6	4	SL	5,0
Foreign Languages ⁶⁾	German as a Foreign Language	5/6	4	HA/RF/MP/K90	5,0
	German as a Foreign Language	5/6	4	HA/RF/MP/K90	5,0
	Intercultural Competence	5/6	2	HA/RF/MP/K90	2,5
Summe					60,0

Abkürzungen:

K90/K120 = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

1. Module und Credits

Die Module werden i. d. R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden ECTS-Kreditpunkte (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 ECTS-Kreditpunkte vergeben, d.h. i.d.R. 30 ECTS-Kreditpunkte pro Semester. Die ECTS-Kreditpunkte werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

- 1) Dieses Curriculum gilt für Studierende von Partnerhochschulen in Doppel-Bachelor-Programmen, hier: Studienvariante International Tourism Studies (B.A.) in der Sprache Englisch, mit einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern, wovon zwei an der Hochschule Harz zu studieren sind.
 - 2) Innerhalb eines Moduls können Units durch den Fachbereich in Abstimmung mit dem/der Studiengangskoordinator/in durch gleichwertige Units ersetzt werden. Dabei werden über die von diesem Curriculum abweichenden Units mit den Studierenden individuelle Studienpläne/Learning Agreements geschlossen.
 - 3) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit Noten entsprechend § 11 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Berechnung von Noten werden die Unit-Noten entsprechend den ihnen zugeordneten ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
 - 4) Die Wahlpflichtfächer sind aus dem entsprechend ausgewiesenen Angebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Absprache mit dem/der Studiengangskoordinator/in zu wählen.
 - 5) Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Credit Points (4 Semesterwochenstunden) zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistung richtet sich nach der aktuellen Studienordnung des Studiengangs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, aus dem das entsprechende Modul / die entsprechenden Units gewählt werden. Unit-Noten werden entsprechend der Semesterwochenstunden gewichtet.
 - 6) Die zu erlernende Sprache im Modul Fremdsprache ist in der Regel Deutsch. Ein Erwerb von ECTS-Kreditpunkten im Modul Fremdsprachen in der jeweiligen Muttersprache der Studentin oder des Studenten oder in der Unterrichtssprache der Heimathochschule ist nicht zulässig.
-
2. Entsprechend § 7 und § 18 (2) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz werden Studierenden, die einen Abschluss an einer Partnerhochschule auf Grundlage eines gültigen Doppeldiplom-Kooperationsvertrags erreichen, Prüfungsleistungen im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
 3. An der Hochschule Harz sind entsprechend dieses Curriculums 60 ECTS-Kreditpunkte im Laufe von zwei Semestern zu erwerben.
 4. Abweichend von § 25 (1) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn 120 ECTS-Kreditpunkte nach Punkt 2 dieses Curriculums anerkannt wurden und insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte an der Hochschule Harz nach Punkt 3 dieses Curriculums erworben wurden.
 5. Eine Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Leistungen wird berechnet. Eine Note für den Bachelorabschluss an der Hochschule Harz wird nicht vergeben. Der Bachelorabschluss der Hochschule Harz ist nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss der Partnerhochschule.

II.

Das Curriculum findet Anwendung auf Studierende von Partnerhochschulen in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, die ab dem Wintersemester 2017/2018 an der Hochschule Harz immatrikuliert werden.

III.

Das Curriculum tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.06.2017 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 28.06.2017.

Wernigerode, 16.08.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 111 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S. 94) hat der Senat der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften am 19.07.2017 folgende Satzung erlassen:

Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach dieser Ordnung werden gemäß § 111 Absatz 3 HSG LSA Gebühren erhoben für
 - (a) Studiengänge, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen bzw. die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert wurden;
 - (b) ein zweites oder weiteres Studium (Zweitstudium) nach Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und auf gleicher Stufe des Deutschen Qualifikationsrahmens.
- (2) Für die Teilnahme von Gasthörern an Lehrveranstaltungen nach § 13 Absatz 1 der Immatrikulationsordnung der Hochschule werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für Studierende, die ein Studium in einem berufsbegleitenden bzw. weiterbildenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule aufnehmen. Die Gesamthöhe der Gebühren für die Dauer der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit ist in Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt. Sollte der Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit - nach Ablauf vereinbarter gebührenfreier Bonussemester - das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht, die in einer Verlängerungsvereinbarung festgelegt wird.
- (2) Die Gebührenhöhe für ein Studium in einem berufsbegleitenden bzw. weiterbildenden Bachelor- oder Masterstudiengang kann zum Studienende entsprechend Anlage 1 anteilig reduziert werden, soweit vorherige Lernergebnisse angerechnet oder anerkannt wurden. Das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung regelt die Ordnung der Hochschule für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen in Verbindung mit der Zulassungsordnung und der Studienordnung des jeweiligen Studienganges.
- (3) Studiengebühren für einen berufsbegleitenden bzw. weiterbildenden Bachelor- oder Masterstudiengang sind zu den in der Studienvereinbarung festgelegten Zahlungsterminen zu begleichen, die erste Zahlung ist vor Studienbeginn fällig.
- (4) Die Gebühr für Studierende in einem Zweitstudium in einem grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule beträgt 500 € pro Semester. Für die Durchführung des Zweitstudiums in einem gebührenpflichtigen Studiengang nach § 2 Absatz 1 ist keine

Zweitstudiengebühr zu entrichten. Der Nachweis über die Zahlung der Zweitstudiengebühren ist vor Studienbeginn zur Immatrikulation und mit jeder Rückmeldung vorzulegen.

- (5) Für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes als Studienbestandteil im gewählten Studiengang bleibt die Gebührenpflicht bestehen.
- (6) Eine Befreiung von der Gebührenpflicht kann nur auf schriftlichen Antrag für das folgende Semester erfolgen, und zwar im Falle
 - (a) einer Beurlaubung gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Hochschule
 - (b) einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule, soweit diese das ausdrücklich vorsieht
 - (c) für Studierende im Zweitstudium, die Leistungen nach dem BAföG erhalten
 - (d) gleichzeitiger Einschreibung in ein Zweitstudium an einer anderen Hochschule des Landes. In diesem Falle ist die Zweitstudiengebühr nur an einer Hochschule zu entrichten.

Über die Anträge entscheidet der Kanzler der Hochschule durch Bescheid.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung für in § 2 Absatz 1 geregelte Studiengänge erfolgt durch Bescheid für jedes Semester. Im Erstbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung werden auf Grundlage der Studienvereinbarung die Gesamtgebührenhöhe soweit in Anlage 1 definiert, semesterweise Staffelung, Zahlungsweise und Fälligkeit ausgewiesen. Näheres ist in Anlage 1 dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Gebührenbescheide für Studierende im Zweitstudium erstellt das Dezernat für studentische Angelegenheiten für jedes Semester mit Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsweise, Fälligkeit und Gebührenhöhe.
- (3) Auf begründeten Antrag kann im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbart werden. Es sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (3) Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag zurückerstattet, sofern der Studierende keine Immatrikulation oder Rückmeldung zum folgenden Semester vornimmt bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Semesterbeginn erfolgt.
- (4) Teilrückerstattungen sind nicht möglich.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Regelungen zur Gebührenpflicht nach dieser Ordnung werden für das Wintersemester 2017/2018 wirksam. Abweichend davon gilt: Ziffer IV (1) gilt für neu immatrikulierte Studierende ab Sommersemester 2018.

Studienvereinbarungen, die auf Grundlage der „Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote“ vom 30.9.2010 samt ihren Änderungen geschlossen wurden, haben hinsichtlich der Gesamthöhe und Staffelung der Studiengebühren sowie des Semesterbeitrages

weiterhin Bestand. Diese Ordnung zur Gebührenerhebung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 19.07.2017.

Wernigerode, 16.08.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Anlage 1 zur Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge:

I. Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 13.600,00 €. Sie ist in den ersten 8 Semestern in Raten von 1.700,00 € pro Semester zahlbar.
- (2) Sollte der Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit - nach Ablauf von vier gebührenfreien Bonussemestern - das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht in Höhe von 350,00 € pro Semester.
- (3) Die Gebühr reduziert sich anteilig bei Anerkennung oder Anrechnung von bisherigen Lernergebnissen um 377,00 € pro Modul. Für Studierende, die am Mathematik-Onlinevorkurs der Hochschule Harz teilgenommen haben, reduziert sich die erste Rate um 200,00 €.

II. Berufsbegleitender Masterstudiengang Public Management

- (1) Die Studiengebühr beträgt pro Semester 500,00 €.

III. Berufsbegleitender Masterstudiengang Wirtschaftsförderung

- (1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 7.200,00 €. Sie ist in den ersten vier Semestern in Raten von 1.800,00 € pro Semester zahlbar.
- (2) Für jedes weitere Semester beträgt die Gebühr 900,00 €.
- (3) Die Gebühr reduziert sich anteilig bei Anerkennung oder Anrechnung von bisherigen Lernergebnissen um 450,00 € pro Modul.

IV. Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 9.920,00 €. Sie ist in den ersten 8 Semestern in Raten von 1.240,00 € pro Semester zahlbar.
- (2) Sollte der Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit - nach Ablauf von vier gebührenfreien Bonussemestern - das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht in Höhe von 250,00 € pro Semester.
- (3) Die Gesamtgebühr reduziert sich anteilig bei Anerkennung oder Anrechnung von bisherigen Lernergebnissen im Verhältnis der angerechneten ECTS-Kreditpunkte zu den im gesamten Studium erreichbaren ECTS-Kreditpunkten.

1. Änderungssatzung
zur Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz vom 17.02.2017

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 3 sowie 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl.-LSA 2010, 600, 2011, S. 561) wird folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- 1.) In Abs. 1 wird nach den Worten „eingeschriebenen Studierenden und“ das Wort „für“ eingefügt.
- 2.) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Teilnehmer an Modul- und Zertifikatsangeboten werden als Kursteilnehmer nach § 13 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung geführt.“
- 3.) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Im Satz 2 wird „(2)“ gestrichen.
- 4.) In Abs. 6 wird nach „§ 13“ der Absatz „(3)“ durch Absatz „(2)“ ersetzt.

§ 2

§ 13 wird wie folgt geändert:

- 1.) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bzw. die Anmeldung zur Teilnahme an Zertifikatskursen“ gestrichen.
- 2.) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Kursteilnehmer sind Teilnehmer an entgeltpflichtigen Modul- und Zertifikatsangeboten, die auf Antrag an einzelnen Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen teilnehmen sowie erworbene Leistungsnachweise bei einem späteren Studium an der Hochschule Harz anerkennen lassen können.“
- 3.) Der bisherige Abs. 3 wird zum neuen Abs. 4.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 19.07.2017.

Wernigerode, den 16.08.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Harz
vom 05.12.2012**

Auf der Grundlage des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 – Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt Seite 600 ff. – hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften am 19.07.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 8 wird der Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Alternativ können Sonderstudienpläne im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Studierenden geschlossen werden. Eine Reduzierung der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Erhöhung der Zahl der zulässigen Prüfungsversuche durch Sonderstudienpläne ist nicht möglich. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Studierenden durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen.“

§ 2

§ 12 (1) Satz 3 wird geändert:

„Grundsätzlich ist jede begonnene Prüfungsleistung erfolgreich abzuschließen.“

Angefügt werden die Sätze 4 und 5:

„Dies gilt nicht für fakultative Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann für Studiengänge mit ausländischen Partnerhochschulen weitere Ausnahmen zulassen.“

§ 3

In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen:

„Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet.“

Angefügt wird folgender Satz 2:

„Bei einer Immatrikulation zurück in einen bereits zuvor an der Hochschule Harz studierten Studiengang werden die in diesem Studiengang bereits absolvierten Fehlversuche angerechnet.“

§ 4

§ 13 Abs. 5 wird geändert:

In Satz 1 wird gestrichen: „innerhalb eines Jahres“
Satz 3 wird gestrichen.

§ 5

In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Passage „und eine Beurlaubung“ gestrichen.

In Satz 4 werden nach „...des folgenden Semesters...“ die Worte „nachzuholen, bzw.“ eingefügt.

§ 6

§ 16 Abs. 2 wird geändert:

In Nr. 3 wird das Wort „selben“ durch das Wort „gewählten“

In Nr. 2 wird gestrichen „oder einem verwandten“

In Nr. 3 wird gestrichen „oder einem verwandten“

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 19.07.2017.

Wernigerode, 16.08.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**3. Satzungsänderung der Wahlordnung der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
vom 25.10.2006**

Der Senat der Hochschule Harz hat gemäß § 62 Abs.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25, S. 256) folgende Wahlordnung beschlossen, geändert durch die 1. Satzung vom 08.07.2009 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 02/2009), ergänzt durch die 2. Satzungsänderung vom 25.09.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 05/2013) und erweitert durch die 3. Satzungsänderung vom 19.07.2017 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 03/2017):

I.

- a) In der Bezeichnung „Hochschule Harz (FH)“ wird der Zusatz (FH) ersatzlos gestrichen.
- b) In § 8 wird nach Abs. 9 der neue Abs. 10 mit dem Wortlaut „Werden keine Wahlvorschläge für eine Wählergruppe eingereicht, bleiben die Sitze unbesetzt.“ eingefügt. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 10-12 werden geändert in Absätze 11-13.
- c) In § 9 Abs. 5 wird nach dem Bezugsparagrah (10) das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie der Teilsatz „oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 12)“ ersatzlos gestrichen.
- d) Der Paragraph 12 „Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber“ wird ersatzlos gestrichen.
- e) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen §§ 13-25 (a.F.) werden geändert in §§ 12-24 (n.F.). Die Bezugsparagraphen werden entsprechend der neuen Nummerierung angepasst.
- f) In § 13 Abs. 2 (a.F.) wird der Satz 2 „Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerberinnen und Bewerber anzuführen und die Zahl der Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind.“ ersatzlos gestrichen.
- g) In § 18 Abs. 2 (a.F.) wird der Punkt 2 ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Punkte wird angepasst.
- h) In § 21 Abs. 2 Buchstabe b (a.F.) werden die Bezugsparagraphen (§§ 11 und 12) geändert in (§ 11).

- i) In § 22 Abs. 2 (a.F.) werden die Sätze 2 und 3 „Geht von den Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Wahlergebnisse sind nach Eingang der Ablehnungen zu korrigieren und als endgültige Wahlergebnisse bekanntzugeben.“ ersatzlos gestrichen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 19.07.2017.

Wernigerode, den 16.08.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt